

Das Normative als volkskundliches Narrativ: Die Edition von innerjüdischen normativen Quellen durch jüdische Volkskundler vor 1933

Stefan Litt

Um 1700 setzte sich die kurze lateinische Sentenz *Ubi societas, ibi ius*¹ als Gemeingut von Rechtsexperten der Zeit durch. Die Bedeutung dieses lateinischen Satzes ist, dass es quasi keine Gemeinschaft ohne innere Ordnung geben kann. Dieses Verständnis hatte sich in der christlich-europäischen Welt jedoch erst seit dem 12. Jahrhundert, ausgehend von Italien, langsam verbreitet. Die Zeit zwischen der Blüte des römischen Rechtswesens und dem Hochmittelalter war weitgehend frei von innovativer Gesetzgebung – selbst innerhalb der Kirchenorganisation. Erst mit dem 12. und 13. Jahrhundert, als sich Juristen auf römisches weltliches und kirchliches Recht zurück besannen und es weiter entwickelten, kam ein neues Verständnis für eine Kodifizierung von Gesetz, Ordnung und Regeln auf, das bis heute andauert. In oberitalienischen Städten sind lokale Statuten seit dem 12. Jahrhundert bekannt.² Von dort sollte sich das Phänomen der lokalen Rechtsordnung mehr und mehr in Europa ausbreiten und für große Teile der Bevölkerung an Relevanz gewinnen.

Eine religiöse Gruppe mit starkem historischen Selbstverständnis und einer Jahrhunderte alten Rechtstradition, wie die der Juden, durchlebte in dieser Hinsicht eine ganz ähnliche Entwicklung, die einerseits ihre eigenen Wurzeln aufwies, andererseits aber zu großen Teilen eng mit den Gegebenheiten der äußeren Umwelt verflochten war. Die ei-

1 »Wo eine Gemeinschaft ist, gibt es ein Recht.«

2 Peter Landau: Über die Wiederentdeckung der Gesetzgebung im 12. Jahrhundert. In: Gisela Drossbach: Von der Ordnung zur Norm. Paderborn u.a. 2010, S. 13–15, passim.

genen Wurzeln waren die der *Halacha*, der Gesamtheit des jüdischen Religionsgesetzes, wie es in der schriftlichen und mündlichen Tora fixiert und anschließend stets aufs Neue interpretiert wurde. Die Erfordernisse gemeinschaftlichen Lebens in der Situation der Diaspora schufen die Notwendigkeit, die Normen des alltäglichen Zusammenlebens den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen unter Wahrung sowohl der halachischen Vorgaben als auch der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen, die von der nichtjüdischen Umwelt festgelegt wurden. Die Ergebnisse dieser Bemühungen um eine Anpassung der lokalen bzw. auch regionalen Normen für das gemeindliche Leben sind die Statuten, hebräisch *Takkanot*, der jeweiligen jüdischen Gemeinden.

Der Begriff und die damit verbundenen Inhalte und juristischen Probleme sind im Judentum bereits seit der Antike präsent. In Mitteleuropa erhielten sie ihre Bedeutung schon im Mittelalter in den rheinischen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz (*Takkanot SchUM*, 13. Jahrhundert), kamen aber zu ihrer Blüte im Verlauf der Frühen Neuzeit, die durch ihre allgemeine Dynamik und die Tendenz zur Modernisierung offenbar auch das Judentum dahingehend beeinflusste, dass schließlich am Ende der Epoche wohl keine jüdische Gemeinde in modernen Staaten ohne ihre mehr oder weniger umfassenden Statuten existieren konnte, auf deren Grundlage sich das innergemeindliche Leben abspielte bzw. abspielen sollte.

Inhaltlich befassen sich die Statuten in aller Regel mit einer Reihe von Standardthemen, zu denen Fragen der Mitgliedschaft in der Gemeinde, die Wahl und die Amtstätigkeit der Vorsteher und anderer Funktionsträger, die Besteuerung, die Beschäftigung von Gemeindebeamten, Synagogenangelegenheiten und oftmals auch die Versorgung der Armen gehörten. Lokal spezifisch konnten noch andere Inhalte hinzukommen, wie etwa Regelungen für Zeiten der Handelsmessen, Handelsrecht im weiteren Sinne, Buchhandel und Buchdruck und nicht selten auch Regeln zum Umgang mit Christen, oftmals in deren Rolle als Geschäftspartner. Viele der Verordnungen gründen sich auf allgemeinen Konventionen der aschkenasischen Juden, andere sind wahrscheinlich aus Problemsituationen heraus entstanden, die eine Regelung für spätere Fälle erforderten.

Statuten der jüdischen Gemeinden sind aufs engste mit der Führung von Protokollbüchern (*Pinkassei Kabal*) in den Vorständen verknüpft: Dies wird unter anderem daraus ersichtlich, dass Statuten sehr häufig in den Protokollbüchern niedergeschrieben und andererseits einzelne Be-

schlüsse der Vorsteher auch in den in größeren Gemeinden geführten, gesonderten Statutenbüchern notiert wurden. Da die Vorsteher Kraft ihres Amtes auf die Einhaltung der Statuten achten mussten, liegt diese Verbindung nahe, auch wenn sie dem Verständnis einer geordneten Schriftführung nicht ganz entspricht. Weiter hat es zuweilen den Anschein, dass in den Augen einiger *Parnassim* (Vorsteher) zwischen ihren Beschlüssen und einer *Takkanot* nur ein geringer Unterschied bestand.³

Takkanot entstanden ohne Zweifel u.a. durch die Erkenntnis der Vorsteher, dass bestimmte, in ihren Augen unhaltbare Zustände in der Gemeinschaft verändert werden mussten. Wurde ein solcher Missstand festgestellt, wurde im Vorstand über seine Behebung beraten. Das Ergebnis der Beratung wurde protokolliert und konnte bei der späteren Erstellung von Statuten bzw. deren Revision Eingang in diesen normativen Text finden. Daher besitzen Statuten und Protokollbücher große Bedeutung für die Erforschung von Gesellschaft, sozialen Bindungen, Normen und deren Überwachung sowie Alltag der jüdischen Menschen besonders in der Epoche der Frühen Neuzeit. Als Quellen sind sie für diese Bereiche klar den *Minhagim* (religiöse Bräuche in der synagogalen Liturgie und im familiären Bereich) vorzuziehen, da sie ein weitaus größeres Spektrum von Informationen anbieten als jene. Die Periode der Frühen Neuzeit erlebte die Blüte der Autonomie jüdischer Gemeinschaften innerhalb der vormodernen Staaten, weshalb gerade in dieser Zeit die genannten Quellen besonders illustrativ sind.⁴ Es steht außer Frage, dass insbesondere für die volkskundliche Wissenschaft Texte in Form von Statuten und unterschiedlich ausführlichen Protokollierungen heute von größtem Interesse sind. Sie sind schriftliche Zeugnisse aus erster Hand für die Klärung nicht weniger Grundfragen dieses Wissenschaftszweiges.

Dieser Beitrag widmet sich der Frage, wie normative Texte in Form von Gemeindestatuten und Protokollbüchern durch die mitteleuropä-

3 Deutlich wird das z. B. am Pinkas aus Třebeč (Mähren, 1674–1802, 1835), in dem *Takkanot* und Beschlüsse der Vorsteher eng miteinander verbunden sind und sich z. T. die Betitelung »Takkanot« über regulären Beschlüssen findet; Central Archives for the History of the Jewish People Jerusalem, CS 27.

4 Siehe dazu Andreas Gotzmann: Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum (=Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, 32). Göttingen 2008, zur Forschungsfrage insbes. S. 7–23.

isch-jüdischen Volkskundler in den ersten Dekaden des 20. Jahrhunderts rezipiert wurden. Inwiefern wurden sie als wichtige Quelle für das Fach (normative Texte als volkskundlicher Narrativ) erkannt und welche Versuche gab es, diese Texte einem breiteren Publikum nahe zu bringen? Und weiter: Welchen Anteil hatten die Volkskundler insgesamt bei der Beschäftigung mit diesen Zeugnissen des autonomen jüdischen Gemeinschaftslebens in der Epoche der Frühen Neuzeit?

Editionen von Statutentexten in den »Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Volkskunde«

Die erste umfassende Edition von Statuten einer jüdischen Gemeinschaft überhaupt verfasste Gerson Wolf (1832–1892), der 1880 eine Version der *Takkanot* der mährischen Landesjudenschaft veröffentlichte.⁵ Wolf war kein Volkskundler, sein Schaffen war eher von historischem Interesse geprägt. Mit seiner Form der Edition, nämlich der einfachen Wiedergabe einer zeitgenössischen deutschen Übertragung des Textes, lieferte er jedoch das Vorbild für weitere Arbeiten, die bis weit über die Jahrhundertwende entstanden, darunter auch solche mit genuin volkskundlichem Interesse. Man kann davon ausgehen, dass Wolfs bibliografisch eigenständige Ausgabe späteren Forschern auf dem Gebiet bekannt war.

Als erster Pionier der deutsch-jüdischen Volkskunde ist Max Grunwald (1871–1953) zu nennen, der in den von ihm herausgegebenen »Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Volkskunde« im Jahr 1903 eine deutsche Übersetzung aus der Entstehungszeit der Altonaer Statuten (Hamburg) von 1726 publizierte.⁶ Abgesehen von dem Umstand, dass Grunwalds Arbeit nicht als eigenständige bibliografische Einheit veröffentlicht wurde, gleicht sie in mehrerer Hinsicht der früheren Edition von Gerson Wolf. Beide bevorzugten zeitgenössische deutsche Übersetzungen ihrer Quellen vor den originalsprachlichen Texten und beide ließen die Quellen im Wesentlichen für sich selbst sprechen – jegliche Kommentierung oder gar Kontextualisierung unterblieben. Da es für Editionen dieses Quellentyps somit kaum Vorbilder gab, konnte

5 Gerson Wolf: Die alten Statuten der jüdischen Gemeinden in Mähren. Wien 1880.

6 Max Grunwald: Die Statuten der »Hamburg-Altonaer Gemeinde« von 1726. In: Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Volkskunde 11, 1903, S. 1–64.

sich Grunwald auch kaum an gewachsenen Standards orientieren. Immerhin unternahm er es, den mit 224 Paragraphen recht umfangreichen Text durch einen vorangestellten Index zugänglich zu machen.

Die Altonaer Statuten, wenngleich nicht die frühesten erhaltenen, bieten durch ihren Umfang und ihre Ausführlichkeit einen reichen Fundus für volkskundliche Fragestellungen, sind doch hier zahlreiche Themen vertreten, wie synagogale Bräuche, das Prozedere der Vorsterherwahlen und Regulierungen für deren Amtsführung, Steuererhebung, Kompetenzen des Rabbiners, Hochzeitsbräuche, Geschäftsgebaren und Weiteres. Mit dieser Ausführlichkeit gehören die *Takkanot* dieser bedeutenden Gemeinde zu den interessantesten und aussagekräftigsten Texten der Gattung, was jedoch von Grunwald an keiner Stelle hervorgehoben und vielleicht auch nicht erkannt wurde, da vor mehr als 100 Jahren die Gesamtsicht auf dieses Genre noch gar nicht gegeben war bzw. auch nicht angestrebt wurde.⁷

Schulim Ochser, ein historiografisch tätiger Lehrer aus Tarnopol, veröffentlichte in denselben »Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde« im Jahr 1910 große Teile aus dem Statutenbuch der westböhmisches Gemeinde Chodová Planá (Kuttenplan) von 1768.⁸ Den Editionsteil bettete Ochser in einen kurzen Abriss der Gemeindegeschichte ein, so dass er aus wissenschaftlicher Sicht hier viel weiter geht als alle anderen Vorarbeiten zur Textgattung der Statuten. Der Bearbeiter stellte sogar das handschriftliche Manuskript als solches vor, was bis dahin quasi nie in den wenigen vergleichbaren Arbeiten geschehen war. Damit verließ Ochser den eigentlichen volkskundlichen Rahmen und eröffnete auch die Perspektive auf kodikologische Aspekte. Die Wiedergabe der ursprünglich in Jiddisch verfassten Statuten erfolgte dann aber wieder in Deutsch, diesmal in einer eigenen Übersetzung von Ochser. Die zahlreichen Anmerkungen im Text sind stark historisch orientiert. Inhalte und Begriffe in den einzelnen Paragraphen der Statuten wurden vom Bearbeiter kritisch erörtert und teilweise gab er zur Sicherheit komplette Paragraphen

7 Zusammen mit allen anderen verfügbaren Statutentexten der Dreiergemeinde Altona-Hamburg-Wandsbek wurden sie Jahrzehnte später in ihrer originalen hebräischen Fassung und auch in deutscher Übersetzung ediert und gründlich kommentiert: Heinz Graupe: Die Statuten der drei Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbek. 2 Bde. Hamburg 1973.

8 Schulim Ochser: Der Pinkas der Gemeinde Kuttenplan. In: Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde 13(1), 1910, S. 32–38 und 13(2), 1910, S. 57–89.

auch in der originalen jiddischen Version wieder. Damit schuf er bei der editorischen Arbeit an innerjüdischen normativen Texten völlig neue Standards, die weit von dem entfernt waren, was vorher allgemein und auch bei volkskundlichen Arbeiten mit Texten des Genres üblich war.

Die *Takkanot* aus Kuttanplan sind ebenfalls recht umfangreich. Mit immerhin 208 Paragraphen sind sie ein weiteres, ausführliches Beispiel für die teils umfassenden Regelungen des autonomen Lebens in einer frühneuzeitlichen Gemeinde. Inhaltlich sind sie zeittypisch an praktischen Fragen des Gottesdienstes und an den Kompetenzen der Gemeindeführer orientiert. Noch dazu sind sie einer der wenigen erhaltenen Texte aus Böhmen überhaupt, von wo, trotz der zahlreichen jüdischen Gemeinden dort, sonst nur überraschend wenige Zeugnisse normativer Art überliefert sind. Im Übrigen ist es der Edition von Schulim Ochser zu verdanken, dass wir heute über Existenz und Inhalt der Statuten aus Chodová Planá informiert sind, denn der Verbleib der originalen Handschrift ist noch immer ungeklärt.

Mit einigem zeitlichen Abstand erschienen in dem zentralen Medium der jüdischen Volkskunde, jetzt »Jahrbuch für jüdische Volkskunde« genannt, im Band für 1924/25 gleich zwei Arbeiten zu normativem Textgut aus jüdischen Gemeinden. Dies waren die Beiträge von Max Grunwald über Mattersdorf (heute Mattersburg) und von Heinrich Flesch zu Slavkov u Brna (Austerlitz). Grunwald, der sich damit zum zweiten Mal an die Arbeit mit normativen Texten machte, wählte diesmal die burgenländische Gemeinde Mattersdorf, die eine der wichtigsten innerhalb der so genannten Sieben Gemeinden war.⁹ Im Gegensatz zu der ersten Edition zu Altona, erweiterte Grunwald in dieser Arbeit den Blick erheblich und legte auf 161 Seiten eine umfassende volkskundliche Dokumentation zu dieser Gemeinde vor. Dafür nutzte er Quellen unterschiedlichster Art, stellte lokale Bräuche vor und gab einige Grabsteininschriften sowie Statuten und Auszüge aus dem so genannten »Schwarzen Buch« der Gemeinde wieder, das ein Protokollbuch der Gemeinde gewesen sein muss.¹⁰ Allerdings gab Grunwald keine weiteren Informationen über

9 Max Grunwald: Mattersdorf. In: Jahrbuch für jüdische Volkskunde 2, 1924/25, S. 402–563.

10 Eine identische Bezeichnung wurde für den Pinkas im benachbarten Eisenstadt verwendet; offenbar handelt es sich hier um eine regionaltypische Terminologie, die allerdings nur aus der deutschsprachigen Sekundärliteratur bekannt ist und somit vielleicht nur die Sprachgewohnheiten der jüngeren Zeit widerspiegelt.

diese Quelle oder ihren Verbleib, wie er Selbiges auch in Hinsicht auf die hier edierten Statuten unterließ. Offenbar stammen die von Grunwald edierten Statuten im Umfang von 23 Paragraphen nicht aus dem genannten »Schwarzen Buch«, ihre Herkunft wird lapidar mit dem Vermerk »aus einem Manuskript« angegeben. Damit hat Grunwald nachfolgenden Interessenten einige Unklarheiten hinterlassen, denn weder das »Schwarze Buch« aus Mattersdorf, noch der Statutentext lassen sich heute auffinden bzw. gibt es keine weiteren Hinweise auf ihren Verbleib.¹¹

Dies ist in mehrfacher Hinsicht bedauerlich, da in Bezug auf die *Takkanot* aus dem Text selbst nicht klar hervorgeht, dass sie tatsächlich aus Mattersdorf stammen. In jedem Fall stellen sie einen Sonderfall dar, da sie erstens zu jedem Paragraphen die halachischen Grundlagen der Bestimmung angeben, was sonst aus keinem anderen erhaltenen aschkenasischen Statutentext bekannt ist, von Grunwald hier aber auch nicht als Besonderheit klassifiziert wird. Denkbar ist, dass es sich deshalb bei der unbekanntem Vorlage um einen Entwurf handelte, der für interne Zwecke durch die Führer der Gemeinde angelegt worden war. Aus den edierten Textteilen lässt sich annehmen, dass die *Takkanot* in dieser Form nicht in Kraft traten, da die sonst übliche Form unter Voranstellung einer Einleitung und einem die Gültigkeit bekräftigenden Schlussteil mit den Unterschriften der Statutenkommission hier völlig fehlt. Daher ist auch eine eindeutige zeitliche und lokale Zuordnung anhand von Grunwalds Edition unmöglich.

Inhaltlich handeln die Statuten, die in Hebräisch verfasst (und auch so wiedergegeben), aber von Grunwald auch ins Deutsche übersetzt wurden und stilistisch auf die Mitte des 18. Jahrhunderts verweisen, vom Gottesdienst, dem Betrieb der Synagoge aber auch von der Gemeindegemeinschaft, womit sie sich in das allgemeine Muster von Gemeindestatuten einordnen. Bemerkenswert ist allerdings ein Abschnitt im Paragraph 20, wo in Hinsicht auf den Beibehalt der Gemeindegemeinschaft von Witwen und Witwern, die nicht aus der Gemeinde stammten und nur kurz mit ihren Partnern verheiratet waren, explizit Bezug

11 Selbst der ausgewiesene Kenner des burgenländischen Judentums und seiner Geschichte, Shlomo Spitzer, konnte die Originaltexte nicht lokalisieren. In jedem Fall scheinen sie nicht Bestandteil der innerjüdischen Archivalien im Burgenländischen Landesarchiv in Eisenstadt zu sein.

auf die mittelalterlichen Statuten der Gemeinden Speyer, Worms und Mainz genommen wird. Zwar finden sich ähnliche Fixierungen auch in anderen Statutentexten, jedoch ohne direkten Hinweis auf die mittelalterliche Tradition, deren schriftliche Zeugnisse in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichen.¹²

Die von Grunwald ebenfalls in seine Arbeit aufgenommenen Auszüge aus einem Protokollbuch der Mattersdorfer Gemeinde stammen allesamt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und wurden vom Bearbeiter teils im Original, teils in deutscher Übersetzung wiedergegeben, jedoch immer unter Angabe der Stelle in der Handschrift. U.a. beziehen sich die von ihm zur Edition ausgewählten Einträge auf Entscheidungen und Tätigkeiten des ungarischen Landesrabbiners und kaiserlichen Hof-faktors Samson Wertheimer, der für das Gedeihen der burgenländischen Gemeinden eine bedeutende Rolle spielte. Trotz der noch immer weitgehend unterbliebenen wissenschaftlichen Kommentierung der edierten Texte ist doch Grunwalds zweite Arbeit mit editorischen Intentionen zu normativen Quellen durch die Einbettung in den Gesamtrahmen zu Mattersdorf und seinen (historisch-)volkskundlichen Belegen insgesamt sehr viel ausgewogener und aussagekräftiger als sein früherer Beitrag über die Altonaer Statuten. Durch das breitere Spektrum von Quellen, die Grunwald für den Beitrag zu Mattersdorf vorlegte, wird ein umfassendes Bild über die Bräuche und auch über historische Aspekte dieser wichtigen Gemeinde geliefert, wie es für viele andere Gemeinden völlig fehlt.

Heinrich Flesch, Rabbiner einer mährischen Gemeinde, lieferte im selben Band des volkskundlichen Jahrbuchs einen längeren Beitrag über das Protokollbuch der mährischen Gemeinde Slavkov u Brna (Austerlitz).¹³ Im Gegensatz zu allen drei vorher besprochenen Beiträgen in dem volkskundlichen Periodikum konzentrierte sich Flesch völlig auf die protokollarischen Inhalte des Pinkas.¹⁴ Flesch, der die Wichtigkeit von

12 Siehe dazu Rainer Barzen: Jüdische Regionalorganisation am Mittelrhein: die *Kehillot ShUM* um 1300. In: Christoph Cluse (Hg.): Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002. Trier 2004, S. 248–258.

13 Heinrich Flesch: Der Pinax von Austerlitz. In: Jahrbuch für Jüdische Volkskunde 2, 1924/25, S. 564–616.

14 Das Original hat sich erhalten und befindet sich heute im Archiv des Jüdischen Museums in Prag.

normativen Texten erkannte und später an anderer Stelle einen Beitrag über die Statuten der mährischen Gemeinde Kyov (Gaya) publizierte¹⁵, beschrieb den Austerlitzer Pinkas und seine Inhalte in einer Einleitung zum editorischen Teil. Aus der sehr umfangreichen Handschrift wählte er schließlich eine Anzahl von Einträgen aus, die er, ganz ähnlich wie Bernhard Wachstein in der kurz darauf entstandenen Teiledition des »Schwarzen Buches« aus Eisenstadt¹⁶, in thematischen Gruppen zusammenfasste. Diese Themengruppen sind: Steuern und Abgaben, Rabbinat sowie Pachtverträge – Nachlässe – Rechnungen. Die wiedergegebenen Einträge sind allesamt in deutscher Übertragung ediert worden, jedoch mit einem umfangreichen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat versehen, der für derartige Beiträge in Grunwalds volkskundlicher Zeitschrift ein absolutes Novum darstellt.

Dieser Höhepunkt bei der Beachtung moderner wissenschaftlicher Standards stellte gleichzeitig das Ende der kurzen und doch recht lückenhaften Reihe editorischer Arbeiten in den »Mitteilungen« bzw. dem »Jahrbuch für jüdische Volkskunde« dar. Weitere Arbeiten zu normativen Quellen aus mitteleuropäischen jüdischen Gemeinden erschienen in diesem Periodikum nicht mehr und waren auch anderswo in den verbleibenden Jahren bis zum Ausbruch der NS-Herrschaft nur noch vereinzelt zu finden.

Motivationen zur editorischen Arbeit

Was könnten nun die Gründe dafür gewesen sein, dass gerade diese Texte von den Bearbeitern zur Edition ausgewählt wurden? Die Motivation für die Edition durch Max Grunwald ist sicher zu größeren Teilen aus der Tatsache erklärbar, dass er bis 1903 als Rabbiner in der Hamburger Damnthorsynagoge tätig war und somit den Mitgliedern der Gemeinde die sozialen und kulturellen Wurzeln in Form der *Takkanot* näher bringen wollte. Ferner vertrat Grunwald die Ansicht, dass die jüdische Volkskunde auch eine gegenwärtige kulturelle Aufgabe habe, nämlich die

15 Heinrich Fleisch: Die Tekkanoth (Statuten) der Gemeinde Gaya. In: Hugo Gold (Hg.): Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart. Brünn 1929, S. 31–44.

16 Bernhard Wachstein: Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Eisenstadt und den Siebengemeinden. Wien 1926.

Vermittlung alter Bräuche, die Besinnung auf sie und ihre Reimplementierung in das jüdische Familienleben.¹⁷ An dieser Stelle scheinen sich Grunwalds Auffassungen vom Sinn der Wissenschaft und seine Haltung als Rabbiner überschneiden zu haben. In jedem Fall aber erklären sie uns teilweise sein Interesse an den Statuten und an deren Edition. Da dies für Wien, seinem darauffolgenden Amtsort, bei der Auswahl solcher Texte nicht möglich war (trotz der faktischen Anwesenheit von Juden in Wien gab es nach der Vertreibung von 1670/71 für die gesamte Frühe Neuzeit keine offiziell existierende Gemeinde), wandte er sich dem buchstäblich Naheliegenden zu, nämlich der reichlichen Überlieferung einer burgenländischen Gemeinde. Dass dabei seine Wahl nicht auf die ebenfalls reichlich dokumentierte Hauptgemeinde Eisenstadt fiel, könnte an der kollegialen Rücksichtnahme gegenüber Bernhard Wachstein gelegen haben, dessen Editionsabsichten in der Zeit von Grunwalds Materialsuche sicher längst bekannt waren. Bei Schulim Ochser und Heinrich Flesch hingegen ist die Motivation weniger klar bzw. bislang nicht geklärt. Flesch, der sich auch in anderen Beiträgen immer wieder historischen Aspekten mährischer Gemeinden angenommen hatte, könnte vielleicht das allgemeine Interesse an der Thematik bewogen haben, sich u.a. auch dem Pinkas von Austerlitz zuzuwenden. Über Ochser's Biografie¹⁸ ist bislang zu wenig bekannt, als dass sich an dieser Stelle fundiertere Motivationszuschreibungen anstellen ließen.

Im Vergleich zu den sonst in den ersten drei Dekaden erschienenen Arbeiten zu normativen Quellen aus aschkenasischen Gemeinden heben sich die Beiträge in den »Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde« vor allem durch ihre wiederholte Präsenz in diesem Periodikum ab. Im selben Zeitraum erschienen auch andere Arbeiten mit editorischen Absichten, wie etwa 1903 von Leopold Löwenstein für Worms¹⁹, 1912/16 von Majer Bałaban für Krakau oder die genannte Edition in Buchform von Wachstein für das burgenländische Eisenstadt. Worms, Krakau und

17 Christoph Daxelmüller: Max Grunwald and the Origin and Conditions of Jewish Folklore at Hamburg. In: Proceedings of the World Congress for Jewish Studies 9, D2, 1986, S. 73–80, S. 77.

18 Schulim Ochser war in altorientalischen Sprachen bewandert und widmete sich auch der Arbeit an antiken Texten.

19 Leopold Löwenstein: Wormser Gemeindeordnungen. In: Blätter für Jüdische Geschichte und Literatur 10, 1903 (Beilage zu Nr. 89 des Israelit), S. 145–150, S. 161–165.

Eisenstadt waren bedeutende Gemeinden und für die frühneuzeitlich-jüdische Geschichte von größerer Wichtigkeit. Auch wurden die Quellen von den Bearbeitern jeweils in der originalsprachlichen Version herausgegeben, während die in diesem Beitrag vorgestellten volkskundlichen Beiträge sich mehr auf das Deutsche stützten. Dennoch waren die hier vorgestellten Arbeiten nicht unbedeutende Publikationen und stellen im Nachhinein im Fall von Mattersdorf und Kutenplan Glücksfälle dar, da wir sonst ohne die Teileditionen der Volkskundler auf diese Texte heute wohl keinen Zugriff mehr hätten.

Bemerkenswert ist, dass, abgesehen von Max Grunwald, die Bearbeiter von Editionen normativer Texte in den »Mitteilungen« nicht aus Deutschland kamen, wo die Beschäftigung mit derartigen Quellen bei den Wissenschaftlern zur jüdischen Geschichte auch weniger angesehen war. Eine Konzentration auf die schriftlichen Zeugnisse der jüdischen Gemeindeautonomie lässt sich vor allem bei ost- und südostmitteleuropäischen Forschern feststellen.²⁰ Bei den Arbeiten von Grunwald, Flesch und Ochser im volkskundlichen Periodikum ist dieselbe Tendenz feststellbar, stammten doch Flesch und Ochser aus Südostmitteleuropa. Bemerkenswert ist auch die Einstufung der edierten Quellen als volkskundliches Material durch die Volkskundler selbst, was sie zweifelsohne auch sind. Andererseits sind sie vor allem veritable Quellen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte des aschkenasischen Judentums in der Frühen Neuzeit, jedoch ist diese Klassifizierung äußerst selten explizit vorgenommen worden. Es ist zu vermuten, dass dies aus Furcht vor den zeittypischen, antisemitischen Vorwürfen gegen den in der Vergangenheit angeblich existierenden jüdischen »Staat im Staate« unterblieb. Die Historikerkunft insbesondere in Deutschland nahm demzufolge einen deutlichen Abstand zu Quellen dieser Gattung ein, während die volkskundliche Beschäftigung ein sehr viel geringeres Konfliktpotenzial barg.

20 Stefan Litt: Selbstsicht und Historiographie: Die Edition innerjüdischer Quellen aus Polen und Deutschland um 1900. In: François Guesnet (Hg.): Zwischen Graetz und Dubnow: Jüdische Historiographie in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Leipzig 2009, S. 202–222, passim.

Schlussbemerkungen

Als Resümee kann festgestellt werden, dass in den ersten drei Dekaden des 20. Jahrhunderts die Beschäftigung mit normativen Texten des frühneuzeitlichen aschkenasischen Judentums bei jüdischen Volkskundlern eindeutig eine Rolle spielte. Diese Beschäftigung ist aus (heutiger) fachlicher Sicht nur konsequent, da der Erforschung solcher schriftlicher Zeugnisse in der Volkskunde ein hoher Stellenwert zukommen sollte. Bemerkenswert ist, dass gerade die jüdischen Volkskundler sich diesen Quellen tatsächlich zuwandten, während die »deutsche Volkskunde« sich mehr auf Lieder, Sagen und Märchen stützte.²¹ Die drei Bearbeiter in den »Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde« richteten jedoch ihr Augenmerk nicht zuallererst auf die frühesten Texte der führenden Gemeinden im aschkenasischen Kulturraum, sondern ihr lokales bzw. regionales Interesse scheint bei der Auswahl der zu bearbeitenden bzw. zu edierenden Texte eine nicht unwesentliche Rolle gespielt zu haben. Die fachlichen Leistungen der Forscher sind auch aus heutiger Sicht in den meisten Fällen beachtlich und ihre Arbeiten ermöglichen nachfolgenden Generationen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die weitere Arbeit mit den direktesten Zeugnissen der Autonomie aschkenasischer Gemeinden in der Zeit der Frühmoderne.

21 Diesen Hinweis verdanke ich Frau Birgit Johler, Wien.